



POSTANSCHRIFT Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, - Dienstsitz Neubrandenburg -  
PF 20 02 40, 17013 Neubrandenburg

### Per Email an FPF Bezügezahlung

Behörden und Einrichtungen, für die  
das Bundesamt für zentrale Dienste  
und offene Vermögensfragen  
- Kompetenzzentrum - als  
lohnsteuerlicher Arbeitgeber fungiert

- Besoldung / Tarif / Versorgung -

nachrichtlich:

Bundesministerium des Innern  
- Referat D 5 -

Bundesministerium des Innern  
- Referat D 6 -

Bundesministerium der Finanzen  
- Referat Z B 4 a -

HAUSANSCHRIFT Ihlenfelder Str. 112 - 114,  
17034 Neubrandenburg

BEARBEITET VON Frau Schubert  
Referat K 2

TEL +49 (0)395 4517-571 (oder 4517-0)

FAX +49 (0)395 4517-450

E-MAIL [silke.schubert@badv.bund.de](mailto:silke.schubert@badv.bund.de) oder  
[silke.schubert@k-pvs.bund.de](mailto:silke.schubert@k-pvs.bund.de)

INTERNET [www.badv.bund.de](http://www.badv.bund.de)

www.dz-portal.de

DATUM 17. Juni 2014

(@FPF Bezügezahlung)

(D5@bmi.bund.de)

(D6@bmi.bund.de)

(ZB4a@bmf.bund.de)

BETREFF **Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines dienstlichen Kraftfahrzeugs an den Arbeitnehmer;**

Änderungen ab 1. Januar 2014

BEZUG BADV vom 18. Dezember 2012 - K2.26 - O 1959 - 18/12 -

ANLAGEN 1 Anlage

GZ **K2.94-O 1959 - 9 /14** (bei Antwort bitte angeben)

Die als Anlage beigefügten Hinweise zur lohnsteuerlichen Behandlung von Leistungen des Arbeitgebers für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte - Stand: 1. Januar 2014 - übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Auf folgenden Punkt mache ich besonders aufmerksam:

Die BADV-Hinweise sind u. a. im Hinblick auf die Lohnsteuer-Hinweise 2014 (siehe Amtliches Lohnsteuer-Handbuch 2014) aktualisiert worden. Es handelt sich vornehmlich um die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung

und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) sowie um redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen um neuere BFH-Urteile.

Ich bitte um Beachtung und weitere Veranlassung, insbesondere

- Unterrichtung der in Ihrem Haus/Bereich bzw. bei Ihrem Auftraggeber für den Fahrdienst zuständigen Organisationseinheit/en bzw. Stelle/n,
- Unterrichtung der in Ihrem Haus/Bereich bzw. bei Ihrem Auftraggeber für Reisekosten und Trennungsgeld zuständigen Organisationseinheit/en bzw. Stelle/n,
- Anordnung der ab 1. Januar 2014 anfallenden Leistungen des Arbeitgebers zur Abwicklung im Bezügezahlungsverfahren KIDICAP beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen - Kompetenzzentrum - (BADV) (elektronisches Formular 3973 bzw. 3976 / IT-Verfahren KIWI / Online-Datenerfassung):

1. Steuerpflichtige Zahlungen (außer Zahlungen nach Nummer 2):

→ Schlüsselzahl **4044** und Haushaltsstelle/Objektkontonummer.

Erstmalig zu berücksichtigende Haushaltsstellen/Objektkontennummern hat der Arbeitgeber/die Bezüge anordnende Stelle (AG) dem BADV - Referat K 2 - vorab schriftlich mitzuteilen (Telefax-Nr.: 03018/7030-18-3737, E-Mail-Adresse: [bezeuge-buchungsstellen@badv.bund.de](mailto:bezeuge-buchungsstellen@badv.bund.de)), um sie rechtzeitig vor der Auszahlung im Verfahren KIDICAP hinterlegen zu können (erforderliche Angaben: Haushaltsjahr, AG-Nummer, Statusgruppe, Bewirtschafternummer, Haushaltsstelle mit Prüfziffer, Objektkontonummer mit Prüfziffer, Zweckbestimmung).

2. Zahlungen nach § 3 Absatz 4 Satz 4, § 5, § 6 Absatz 1 TGV bzw. § 11 Absatz 1 Satz 1, § 13 ATGV:

→ Abwicklung nach Maßgabe von BADV zum Thema „Lohnsteuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgeldern aus öffentlichen Kassen“ in aktueller Fassung (GZ: K2.94 - O 1959 - 8/14).

3. Steuerfreie Sammelbeförderung (§ 3 Nummer 32 EStG):

→ Schlüsselzahl **0327**.

Diese Schlüsselzahl wird in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung programmgesteuert in den Großbuchstaben F umgesetzt und dieser dann dort in Feld 2 nachgewiesen.

4. Sachbezüge (z. B. Einzelfahrkarte, Behördenticket, Taxigutschein):

→ Schlüsselzahl **5024**.

Ist der angeordnete Betrag - ggf. erhöht um den Wert weiterer Sachbezüge im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG - nicht höher als 44,00 Euro im Kalendermonat, bleibt er steuerfrei und ist in Feld 17 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte) nachzuweisen. Da dies im Verfahren KIDICAP nicht programmgesteuert erfolgen kann, ist die Eintragung in Feld 17 manuell vorzunehmen. Es empfiehlt sich daher, entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Übersteigt der angeordnete Betrag die Freigrenze von 44,00 Euro im Kalendermonat, wird er in voller Höhe als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt und programmgesteuert in Feld 3 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (Bruttoarbeitslohn) nachgewiesen.

In Fällen, in denen Sie für die Anordnung der Bezügezahlungen nicht zuständig sind (z. B. bei Abordnungen), sind die maßgebenden Beträge bzw. Angaben der für die Anordnung der Bezügezahlungen zuständigen Behörde oder Einrichtung formlos schriftlich mitzuteilen.

Dieses Rundschreiben nebst Anlage BADV- Hinweise steht ab sofort für eine Übergangszeit im BADV-Internetportal zur Verfügung (<http://www.dz-portal.de> > Bezüge zentral > Besoldung / Tarif / Steuern > Vorschriften). Als Anlage zu den BADV Hinweisen ist das amtliche Lohnsteuerhandbuch 2014 (LStH 2014) des BMF beigefügt und steht ebenfalls im BADV-Internetportal zur Verfügung (<http://www.dz-portal.de> > Bezüge zentral > Besoldung / Tarif / Versorgung / Steuern > Tabellen / Hilfen).

Im Auftrag

Arnold

**Bundesamt für zentrale Dienste  
und offene Vermögensfragen  
- Kompetenzzentrum -**

**BADV-Hinweise zur lohnsteuerlichen Behandlung von Leistungen des Arbeitgebers für  
Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte**

**- Stand: 1. Januar 2014 -**

1 Anlage

Als Anlage zu den BADV Hinweisen ist das amtliche Lohnsteuerhandbuch 2014 (LStH 2014) des BMF beigelegt und steht im BADV- Internetportal zur Verfügung (<http://www.dz-portal.de> >Bezüge zentral >Besoldung / Tarif / Versorgung / Steuern > Tabellen / Hilfen).

Änderungen/Ergänzungen/Weglassungen zu den Ausführungen nach dem Stand 1. Januar 2012 (BADV vom 18. Dezember 2012 - K2.26 - O 1959 - 18/12 -) sind durch senkrechte Randstriche gekennzeichnet.

Zur lohnsteuerlichen Behandlung von Leistungen des Arbeitgebers für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte teile ich Folgendes mit:

Als Leistungen des Arbeitgebers für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kommen u. a. in Betracht:

- Fahrtkostenzuschuss/-erstattung/-ersatz nach
  - BMI-Richtlinie über die Zahlung von Fahrtkostenzuschüssen für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte für Bundesbedienstete, die aus dienstlichen Gründen nicht in der Nähe ihrer Dienststätte wohnen können (Fahrtkostenzuschuss-Richtlinie) vom 23. November 1992 - D III 5 - 222 139/1 - (GMBI 1993, S. 128) i. d. F. von BMI vom 24. April 2003 - D I 5 - 222 130/1 - (GMBI 2003, S. 427),
  - BMI vom 20. Januar 1993 - D III 1 - 220 216/13a - (gilt nur für Schreibkräfte in obersten Bundesbehörden),
  - Abschnitt V Nummer 6.7 der Dienstvereinbarung vom 28. Mai 2008 zwischen dem BMI und dem Bundespolizei-Hauptpersonalrat zur personellen Umsetzung der Neuorganisation der Bundespolizei für den Tarifbereich,
  - § 3 Absatz 4 Satz 4, § 5 und § 6 Absatz 1 Trennungsgeldverordnung (TGV),
  - § 11 Absatz 1 Satz 1, § 13 Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV),
- Sachbezüge zur Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (z. B. Einzelfahrschein, Behördenticket, Taxigutschein),
- Sammelbeförderung mit einem vom Arbeitgeber überlassenen bzw. gestellten Kraftfahrzeug,

- Individualbeförderung mit einem vom Arbeitgeber überlassenen bzw. gestellten Kraftfahrzeug.

Es gelten folgende steuerliche Regelungen:

- § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 8 Absatz 1 und 2, § 3 Nummer 13, § 3 Nummer 32, § 41b Absatz 1 und § 3c Absatz 1 EStG (siehe Anlage 1),
- R 3.13, R 3.32, R 8.1 Absatz 1 bis 3, R 19.3 Absatz 3 und R 38.2 Absatz 3 LStR 2013, H 3.13, H 3.32 und H 8.1 (1-4) LStH 2014 (siehe Anlage 1).

Ich gebe folgende ergänzende Hinweise:

- 1 Zu § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 8 Absatz 1 und 2 EStG i. V. m. R 19.3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LStR 2013

Leistungen des Arbeitgebers für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn.

- 2 Zu § 3 Nummer 13, Nummer 32 und § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG

Folgende Leistungen des Arbeitgebers für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung/Unterkunft und erster Tätigkeitsstätte sind steuerfrei:

- Zahlungen nach § 3 Absatz 4 Satz 4, § 5, § 6 Absatz 1 TGV bzw. § 11 Absatz 1 Satz 1, § 13 ATGV **beim Vorliegen einer Maßnahme mit einer zeitlichen Befristung bis zu 48 Monaten** (siehe § 3 Nummer 13 EStG i. V. m. R 3.13 LStR 2013),
- Sammelbeförderung, die für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist (siehe § 3 Nummer 32 EStG i. V. m. R 3.32 LStR 2013),

- Sachbezüge zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z. B. Einzelfahrschein, Behördenticket, Taxigutschein), **sofern zusammen mit weiteren Sachbezügen im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG die 44-Euro-Freigrenze im Kalendermonat nicht überschritten wird** (siehe § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG i. V. m. R 8.1 Absatz 3 LStR 2013). Die 44-Euro-Freigrenze im Kalendermonat darf nicht auf eine Jahresfreigrenze oder einen Jahresbetrag hochgerechnet werden. Sofern die 44-Euro-Freigrenze im Kalendermonat überschritten ist, sind die gesamten Sachbezüge steuerpflichtiger Arbeitslohn; es handelt sich demnach nicht um einen Freibetrag.

### 3 Zu § 41b EStG

Bei der Entfernungspauschale nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 EStG zu berücksichtigende steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind nach § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 EStG in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung nachzuweisen.

#### 3.1 Steuerfreie Zahlungen nach § 3 Absatz 4 Satz 4, § 5, § 6 Absatz 1 TGV bzw. § 11 Absatz 1 Satz 1, § 13 ATGV in Fällen nach Nummer 2 (§ 3 Nummer 13 EStG)

Die steuerfreien Zahlungen des Arbeitgebers sind nicht auf die Entfernungspauschale anzurechnen, da es sich lohnsteuerrechtlich insoweit um Reisekosten handelt. Ein Nachweis in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist daher nicht erforderlich.

#### 3.2 Steuerfreie Sammelbeförderung (§ 3 Nummer 32 EStG)

Für Strecken einer steuerfreien Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber gilt die Entfernungspauschale nicht (siehe § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 3 EStG); daher ist ein Nachweis in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erforderlich. Einzutragen ist der Großbuchstabe F (siehe § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 EStG).

3.3 Steuerfreie Sachbezüge zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 8 Absatz 2 Satz 11 EStG)

Die unter Berücksichtigung der 44-Euro-Freigrenze steuerfrei bleibenden Sachbezüge des Arbeitgebers sind auf die Entfernungspauschale anzurechnen (siehe § 3c Absatz 1 EStG); daher ist ein Nachweis in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erforderlich. Einzutragen ist die Höhe der steuerfreien Sachbezüge (siehe § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 EStG).

4 Sonstiges

4.1 Freifahrten von uniformierten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn AG

Die geldwerten Vorteile aus Freifahrten von uniformierten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn AG sind nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln. Dies gilt sowohl für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als auch für andere Privatfahrten in derartigen Zügen.

4.2 Vorgehensweise in lohnsteuerlichen Zweifelsfällen

Im Zweifelsfall kann beim Finanzamt Bonn-Innenstadt [Betriebsstättenfinanzamt des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen - Kompetenzzentrum - (BADV)] eine Anrufungsauskunft nach § 42e EStG eingeholt werden; dabei ist nach BMF vom 23. Februar 2009 - Z C 3 - O 1959/07/0015 (2009/0091661) - vorzugehen.

4.3 Individualbeförderung des Arbeitnehmers mit einem vom Arbeitgeber überlassenen bzw. gestellten Kraftfahrzeug

Siehe BADV zum Thema „Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines dienstlichen Kraftfahrzeugs an den Arbeitnehmer“ in aktueller Fassung (GZ: K2.94 - O 1959 - 2/14).

#### 4.4 Leistungen des Arbeitgebers bei Abordnung, Versetzung oder Neueinstellung

Siehe BADV zum Thema „Lohnsteuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgeldern aus öffentlichen Kassen“ in aktueller Fassung (GZ: K2.94 - O 1959 - 8/14).

#### 4.5 Pauschalversteuerung nach § 40 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 EStG

Die Pauschalversteuerung von steuerpflichtigen Leistungen des Arbeitgebers für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nach § 40 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 EStG kommt aus besoldungs- und tarifrechtlichen sowie aus haushalterischen Gründen nicht in Betracht. Die steuerpflichtigen Beträge sind steuerlich stets dem Arbeitnehmer zuzurechnen; auf BMF vom 23. Dezember 2010 - Z B 2 - O 1959/06/10030 (2010/0972663) - mache ich aufmerksam.

#### 4.6 Tarifermäßigung durch den Verkehrsträger bei Überlassung eines Behördentickets

Die Tarifermäßigung durch den Verkehrsträger bei Überlassung eines Behördentickets ist nicht als geldwerter Vorteil zu behandeln [siehe BMF vom 27. Januar 2004 - IV C 5 - S 2000 - 2/04 -, Abschnitt II., Nummer 1 (BStBl I S. 173)].

#### 4.7 Anwendung des § 3 Nummer 32 EStG bei Sammelabholfahrten von behinderten Arbeitnehmern

Nach dem Ergebnis einer Anrufungsauskunft beim Finanzamt Bonn-Außenstadt (vormaliges BADV-Betriebsstättenfinanzamt) ist § 3 Nummer 32 EStG bei Sammelabholfahrten von behinderten Arbeitnehmern nicht anwendbar, da die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des einzelnen Arbeitnehmers nicht notwendig

ist. Der anfallende geldwerte Vorteil ist nach den allgemeinen Regelungen zu versteuern (siehe Nummer 4.3).

4.8 Anwendung des Bewertungsabschlags nach R 8.1 Absatz 2 Satz 9 LStR 2013 bei Sachbezügen zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z. B. Einzelfahrschein, Behörden ticket, Taxigutschein)

Die Sachbezüge können unter Berücksichtigung eines Bewertungsabschlags in Höhe von 4 % mit 96 % des Endpreises bewertet werden (siehe R 8.1 Absatz 2 Satz 9 LStR 2013); sofern keine Betragsangabe vorhanden ist.